

## **Satzung**

### **zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rauenberg**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 27 und 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Rauenberg am 19.07.2006 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Kostenersatzpflicht**

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rauenberg wird nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz erhoben, soweit Einsätze nicht nach § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz unentgeltlich sind.

#### **§ 2**

##### **Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes**

- (1) Die Pflicht zum Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Leistung.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig.

#### **§ 3**

##### **Kosten der Überlandhilfe**

- (1) Soweit die Hilfe empfangene Gemeinde keinen Kostenersatzanspruch gegenüber einem Dritten hat, beschränkt sich der Umfang der Kostenerstattung auf die tatsächlich entstandenen Auslagen, die sich insbesondere aus Entschädigungs- und Schadensersatzzahlungen gemäß § 15 und § 16 FwG sowie aus den Aufwendungen für Verbrauchsmittel ergeben. Auf die Erstattung von Betriebskosten für Fahrzeuge und Geräte sowie auf kalkulatorische Kosten wird verzichtet. Die Beschränkung des Ersatzanspruchs gilt zwischen den jeweils betroffenen Gemeinden nur unter der Maßgabe der Gegenseitigkeit.
- (2) Soweit bei einer Hilfeleistung durch eine benachbarte Gemeindefeuerwehr ein Kostenerstattungsanspruch gegenüber Dritten gemäß § 36 FwG besteht, wird dieser auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben. Die von der Hilfe leistenden Gemeinde mitgeteilten Kosten werden mit erhoben. Der für den Einsatz der Hilfe leistenden Gemeinde erlangte Kostenerstattungsanteil wird dieser erstattet. Diese Verfahrensweise gilt unter der Maßgabe der Gegenseitigkeit.

## **§ 4 Grundlage der Kostenberechnung**

(1) Die Kosten werden nach den Sätzen des jeweils gültigen Kostenverzeichnisses erhoben. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Kosten nach Zeitaufwand, der Art und der Anzahl der eingesetzten bzw. der in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen, Fahrzeuge und Geräte berechnet. Ist eine Kostenberechnung für besondere Leistungen nach dem Kostenverzeichnis auch bei analoger Anwendung nicht möglich, werden tatsächliche Kosten berechnet.

Für Reinigung der persönlichen Ausrüstung können je Feuerwehrangehörigen höchstens zwei Stunden hinzugerechnet werden.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

(3) Die ersatzpflichtigen Kosten für Einsätze der Feuerwehr umfassen:

- a) die Personalkosten für die eingesetzten und in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen,
- b) die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge (Fahrzeugkosten je Stunde; Fahrtkosten für die zurückgelegten Wegstrecken),
- c) die Kosten für die eingesetzten Geräte (Stundensätze für Einsatz, beinhaltet auch Wartung, Pflege und Reparatur),
- d) die Kosten für die eingesetzte Schutzausrüstung (Pauschalsatz oder Abrechnung nach Grundkosten, Kosten für Reinigung, Desinfektion sowie Füllkosten),
- e) die Kosten für die Herstellung der Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen, Geräten und Schutzausrüstungen,
- f) die Kosten für die beim Einsatz verbrauchten Materialien.

(4) Bereitstellungskosten werden erhoben, solange Fahrzeuge nicht im Einsatz, aus Sicherheitsgründen aber bereitzustellen sind.

## **§ 5 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rauenberg vom 20.11.1996 außer Kraft.

Rauenberg, den 19.07.2006



F. Broghammer  
Bürgermeister

### **Heilungsvorschriften**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

# Anlage zur Satzung über die Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rauenberg

## K o s t e n v e r z e i c h n i s

### 1. Personalkosten

je Feuerwehrangehörigen und Stunde

- 1.1** für einen Angehörigen der Feuerwehr 21,00 Euro
- 1.2** Arbeitsausfall im Betrieb/Dienststelle:  
Es wird Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe erhoben.
- 1.3** Zuschlag bei Unfällen mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern sowie an oder auf Gewässern (Schmutzzulage) 6,00 Euro
- 1.4** Verpflegungskosten werden bei Einsätzen über 4 Stunden zusätzlich berechnet.

### 2. Fahrzeugkosten

Die Fahrzeugkosten beinhalten auch die Einsatzkosten der auf dem Fahrzeug fest installierten Geräte.

	Fahrzeugkosten Euro/ Stunde	Bereitstellungskosten Euro/ Tag	Fahrkosten Euro/ km
1. Löschfahrzeuge: LF 20, TLF 16 LF 24, TLF 24	103,00 Euro	103,00 Euro	2,00 Euro
LF 8, TLF 8, TSF-W, LF 10/6	77,00 Euro	77,00 Euro	2,00 Euro
2. Krafftdrehleiter	154,00 Euro	154,00 Euro	2,00 Euro
3. Rüst- und Geräte- wagen über 7,5 t zGG (GW-G)	154,00 Euro	154,00 Euro	2,00 Euro
4. Sonstige Einsatz- fahrzeuge (MTW, ELW, KDoW, usw.)	39,00 Euro	39,00 Euro	1,50 Euro
5. Transportanhänger	21,00 Euro	21,00 Euro	0,50 Euro

### 3. Kosten für den Einsatz bzw. die Bereitstellung von Geräten

	Kosten pro Einsatz in Euro	Wartung, Pflege, Reparatur in Euro
1. Tragbare Aggregate, Pumpen sowie Hydraulische Geräte Öl-, Wassersauger	11,00 Euro/ Stunde	6,00 Euro/ Stunde
2. Tragbare motorbetriebene Geräte, Stromaggregat, Motorsäge, TS 8/8	3,00 Euro/ Stunde	3,00 Euro/ Stunde
3. Leitern (tragbar und mechanisch)	8,00 Euro/ Einsatz	
4. Schläuche pro Stück	6,00 Euro/ Einsatz	6,00 Euro/ Einsatz
5. Sonstige nicht aufgeführte Geräte wie z.B. Beleuchtungsgeräte, Schweißgeräte	3,00 Euro/ Stunde	
6. Sprungrettungsgerät	26,00 Euro/ Stunde	

### 4. Kosten für Schutzausrüstung

Die Kosten bestehen aus

- 4.1 Grundkosten pro Einsatz
- 4.2 Kosten für Reinigung und Desinfektion
- 4.3 Füllkosten

	Grundkosten pro Einsatz in Euro	Reinigung, Desinfekt. Euro/ Stück	Füllkosten pro Flasche
Atemschutzgerät	11,00 Euro	6,00 Euro	
Atemschutzmaske	3,00 Euro	3,00 Euro	
Pressluftflasche			4,00 Euro
Ölanzug	11,00 Euro	13,00 Euro	
Gas/ Säureschutzanzug	39,00 Euro	39,00 Euro	
Hitzeanzug	39,00 Euro		

## 5. Verbrauchsmittel

Für die Verbrauchsmittel werden die Selbstkosten plus 10 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

## 6. Feuersicherheitsdienst

- (1) Von der Erhebung eines Kostenersatzes soll abgesehen werden, wenn der Feuerwehrsicherheitsdienst bei einer Veranstaltung, die einem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck dient und es sich um keine wirtschaftlich orientierte Veranstaltung handelt, abgeleistet wird. Der einem Verein zuzuordnende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb, dessen wirtschaftliche Ergebnisse dem eigentlichen Vereinszweck zugute kommen, zählt nicht als wirtschaftlich orientierte Veranstaltung in diesem Sinne.
- (2) Abweichend von Abs. 1 und 2 können von der Stadtverwaltung Rauenberg bei sonstigen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (z.B. Prunksitzung, Winterfeiern, etc.) bzw. unter freiem Himmel (z. B. Feuerwerk, Ausstellung, Zirkus, Fastnacht-, Renn- und Kerweveranstaltungen) die nachfolgenden Kosten berechnet werden:

Personalkosten je Mann und Stunde	10,00 Euro
Bereitstellungskosten von Fahrzeugen (zuzüglich Fahrtkosten)	siehe Ziffer 2